

Änderungsantrag

der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5089, 12/6559 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstes

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. In § 13 a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Wehrpflichtige, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste verbindlich angenommen sind; einer behördlichen Zustimmung bedarf es nicht.“

2. In Artikel 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. In § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste verbindlich angenommen sind; einer behördlichen Zustimmung bedarf es nicht.“

Bonn, den 21. Februar 1994

Vera Wollenberger
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung umseitig

Begründung

Solange Wehrpflicht und Zivildienst noch nicht abgeschafft sind, wie die Unterzeichner dies bei gleichzeitiger Ablehnung einer Berufsarmee fordern (Drucksache 12/5767), sollen die Wehrpflichtigen wenigstens für einen möglichst sinnvollen Dienst zur Verfügung stehen bzw. freigestellt werden.

Der Vorschlag zielt darauf, hauptberufliches Einsatzpersonal der öffentlichen Feuerwehren uneingeschränkt vom Wehr- und Zivildienst freizustellen. Da die geltenden Wehrdienstausnahmen gemäß § 13 a WPflG und § 8 KatSG nur für Wehrpflichtige gelten, die ehrenamtlich und neben ihrem Beruf im Katastrophenschutz mitwirken, ist gegenwärtig die Freistellung von hauptberuflichen Feuerwehrcräften nur über das sogenannte Unabkömmlichkeitsverfahren möglich. In diesem Rahmen haben die Feuerwehrcräfte, deren Dienstvorgesetzte und Arbeitgeber aber weder ein Vorschlagsrecht noch einen Anspruch auf Gewährung der UK-Stellung; vielmehr entscheidet allein die Wehrrersatzbehörde unter Abwägung öffentlicher Belange.

Zumal angesichts der veränderten Bedrohungslage überwiegt jedoch das öffentliche Interesse am Verbleib des Feuerwehrcräftes in seinen wichtigen und nützlichen Einsatzfunktionen eindeutig das Anliegen der Wehrverwaltung, auch diese Kräfte zum Grundwehrdienst heranziehen zu wollen. Die vorgeschlagene Freistellungsmöglichkeit, welche derjenigen für Polizeivollzugskräfte gemäß § 42 WPflG nachgebildet ist, ist auch erforderlich, um die zunehmend schwierigere Personalgewinnung der Feuerwehren zu unterstützen.